



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Jörg
Baumann**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Überführungen von verstorbenen Asylbewerbern in Begleitung von Angehörigen (bitte deren Anzahl nennen) im Jahr 2023 in deren Herkunftsländer durchgeführt wurden, wie lange sich die Angehörigen in den jeweiligen Herkunftsländern jeweils aufhielten und wie hoch waren die Kosten hierfür sowie die tatsächlichen oder geschätzten Kosten in den Jahren 2024 und 2025?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Überführungen von Verstorbenen ins Ausland sind durch deren Angehörige selbst zu organisieren. Die Staatsregierung übernimmt hierbei grundsätzlich keinerlei Aufgaben. Aus diesem Grund erfolgt weder eine statistische Erfassung der Anzahl derartiger Überführungen noch der Verweildauer der Angehörigen im Zielland der Überführung, unabhängig von der Nationalität oder dem ausländerrechtlichen Status des Verstorbenen. Etwaige Daten werden statistisch nicht erfasst und könnten auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erlangt werden.

Eine Übernahme der Kosten auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes kommt im Regelfall nicht in Betracht. Zunächst haben die Angehörigen die Kosten für die Bestattung und ggf. dafür auch die Überführungskosten zu tragen. Verfügen sie auch unter Einbeziehung des Nachlasses des Verstorbenen nicht über Einkommen oder Vermögen, um die Kosten zu tragen, werden – wie bei Sozialhilfeempfängern auch – einfache Bestattungen erstattet. Selbst für diesen Fall werden Überführungskosten hingegen nicht erstattet. Anderes würde nur in ganz besonders gelagerten seltenen Einzelfällen gelten, z. B. wenn die Rückführungskosten niedriger sind als die Bestattungskosten in Deutschland.

Die Höhe der in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch solche Überführungen verstorbener Asylbewerber entstandenen Kosten werden statistisch nicht erfasst und könnten auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erlangt werden.